
Unser aktueller Hinweis:

Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose

Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose gibt es bereits seit 2005. Um in der Vergangenheit immer wieder aufgetauchte Zweifelsfragen zu klären hat der GKV-Spitzenverband hierzu neue „Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ veröffentlicht. Diese sollen erläutern, welche Personengruppen davon betroffen sind und wie der Nachweis der Elterneigenschaft erbracht werden muss.

Wer ist betroffen?

Alle Arbeitnehmer **ohne** Elterneigenschaft ab dem Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats.

Wer ist nicht betroffen?

Arbeitnehmer **mit** Elterneigenschaft. Dazu zählen:

- Leibliche Eltern
- Stiefeltern
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern

Wie wird die Elterneigenschaft nachgewiesen?

Als Nachweis für die Elterneigenschaft dient z.B. die Geburtsurkunde oder Adoptivurkunde eines Kindes oder der Eintrag eines Kinderfreibetrages bei den Steuerabzugsmerkmalen nach ELSTAM.

Im Zweifelsfall muss die zuständige Kranken-/Pflegekasse entscheiden.

Ab wann liegt Elterneigenschaft vor?

Die Elterneigenschaft gilt ab Beginn des Monats der Geburt des Kindes und bleibt lebenslang erhalten.

Bei Geburt eines Kindes entfällt der Beitragszuschlag sofort, wenn der Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach Geburt erbracht wird.

Wie hoch ist der Zuschlag?

Der Pflegeversicherungszuschlag beträgt momentan 0,25% und ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen.

Unser Tipp:

Klären Sie bei Neueintritt eines Arbeitnehmers dessen Elterneigenschaft und lassen Sie sich gegebenenfalls den Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen und nehmen ihn zu Ihren restlichen Personalunterlagen.

Bitte beachten Sie:

Wenn sich die Elterneigenschaft bereits aus den Steuerabzugsmerkmalen ergibt, weil der Arbeitnehmer einen oder mehrere Kinderfreibeträge hat, brauchen Sie keinen Nachweis anzufordern.